

## Satzung des Staudenhof-Kultur Gärtnerei e.V.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Staudenhof-Kultur Gärtnerei e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 24896 Treia, Grüfter Straße 1.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.  
Vereinsregisternummer: VR 3232 FL
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  1. Kultur, z. B. Lesungen, KreativWerkstatt, Freilichttheater, Buchtreff, Handwerk
  2. Treffpunkt, z. B. Jung lernt von Alt – Alt lernt von Jung, Ehrennetzwerker, für nicht organisierte Gruppen
  3. Bildung, z. B. Anlaufpunkt für Naturgruppen des Kindergartens, Familienzentrum, Volkshochschule

### §3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlichen zu zahlenden Beiträge regelt.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.  
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahlen und Abwahlen des Vorstandes
  - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - f) Erlass der Beitragsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben Seitens des Vereins
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Aufgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (6) Über die Beschlüsse, und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## §8 Vorstand

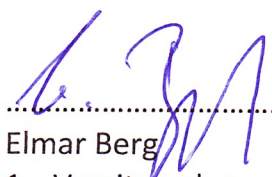
- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

## §9 Satzungsänderung und Auflösung

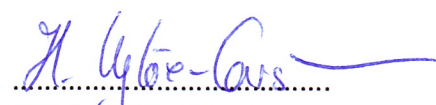
- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweck und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen zu an den DRK Ortsverein Treia, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

Die Satzung wurde durch Vorstandsbeschluss gem. § 9, Abs. 2 geändert.

Treia, den 19.11.2020

  
.....  
Elmar Berg  
1. Vorsitzender

  
.....  
Carola Knie  
2. Vorsitzende

  
.....  
Hübke Glöe-Carstensen  
Schatzmeister